

Schwyz, 9. März 2017

Wird das Schweizer Asylsystem ausgenutzt?

Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 3/17

1. Wortlaut der Kleine Anfrage

Am 17. Februar 2017 hat Kantonsrat Wendelin Schelbert folgende Kleine Anfrage eingereicht:

„Das hängige Asylverfahren des einstigen gambischen Innenministers Ousman Sonko beschäftigt die Schweizer Behörden: Mittlerweile hat die Berner Staatsanwaltschaft eine Untersuchung wegen Verdachts auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit eröffnet. Schon vor Aktivwerden der Berner Behörden stellten sich im Fall Sonko einige Fragen:

Allen voran, weshalb der gambische Ex-Innenminister überhaupt als Asylbewerber in die Schweiz einreisen konnte – zumal Schweden, laut Recherchen der „Rundschau“, einen ersten Asylantrag Sonkos bereits abgelehnt hatte.

Der gambische Ex- Innenminister hat vergangenes Jahr in Schweden einen Asylantrag gestellt. Daraufhin bat das skandinavische Land die Schweizer Behörden darum, die Prüfung des Antrags zu übernehmen. Der Grund: Der Antragsteller verfügte über ein von der Schweizer Botschaft in Senegals Hauptstadt Dakar ausgestelltes Schengen-Visum.

In der Asylunterkunft des Kantons Bern erhielt Sonko gemäss der Reportage der „Rundschau“ sogar eine Sonderbehandlung, damit eine Begegnung mit seinen Landsleuten verhindert werden konnte.

Dieser Fall zeigt exemplarisch die völlig verfehlte Asylpolitik von SP-Bundesrätin Sommaruga auf. Im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern kann offenbar jedermann über die Asylschiene“ in die Schweiz einwandern, um hier auf Kosten der Steuerzahlenden zu leben.

Dass eine Person, welche unter starkem Verdacht steht, Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen zu haben, in einer Schweizer Asylunterkunft auftaucht und dort besonders behandelt wird, überrascht doch sehr und wirft einige Fragen auf:

- 1. Wie ist ein solcher Fall im Schweizer Asylwesen überhaupt möglich?*
- 2. Was unternimmt die Regierung, damit der Bund dem Kanton Schwyz keine Asylanten zuteilt, welche ein Risiko für andere Asylanten darstellen oder in der Vergangenheit so offensichtlich gegen die Menschlichkeit wirkten?*

3. Wurden vergleichbare Personen im Asylverfahren auch schon dem Kanton Schwyz zugeteilt und haben sich dann auch im Kanton Schwyz aufgehalten? Falls ja, welche Massnahmen wurden ergriffen um die Sicherheit der Bevölkerung und der Asylanten aufrechtzuerhalten?

Für die Beantwortung der Fragen danke ich dem Regierungsrat bestens.“

2. Antwort des Departementsvorstehers

2.1 Allgemein

Aus Sicht des Kantons Schwyz können wir uns nicht zu einem hängigen Verfahren äussern, in welches wir nicht eingebunden sind. Zudem sind Asylverfahren ausschliesslich Sache des Bundes.

Grundsätzlich kann jede Person, welche in ihrem Heimatland (oder im Land, wo sie zuletzt wohnhaft gewesen ist) wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht haben muss, solchen Nachteilen ausgesetzt zu sein, in der Schweiz Asyl beantragen.

Die Entscheidvorbereitung des Staatssekretariates für Migration (SEM) beinhaltet eine materielle Prüfung mit dem Nachweis und Glaubhaftmachung der Flüchtlingseigenschaften nach Art. 3 und Art. 7 Asylgesetz (AsylG). In diesem Zusammenhang werden vom SEM Ausschlussgründe geprüft, welche eine Asylunwürdigkeit nach Art. 53 AsylG begründen. Flüchtlingen wird u.a. kein Asyl gewährt, wenn sie wegen verwerflicher Handlungen asylunwürdig sind. Das SEM ist gesetzlich dazu verpflichtet, Informationen und Beweismittel über Asylsuchende, bei denen ernsthafte Gründe für den Verdacht bestehen, dass sie ein Verbrechen gegen das Völkerrecht, insbesondere ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord oder Folterhandlungen begangen haben, den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln (Art. 98a AsylG).

Lehnt das SEM ein Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG). Eine Wegweisung nach Art. 44 AsylG muss durch das SEM auf ihre Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit überprüft werden.

2.2.1 Wie ist ein solcher Fall im Schweizer Asylwesen überhaupt möglich?

Die zusammengeschlossenen Dublin-Staaten legen fest, welcher Staat für die Prüfung eines Asylgesuchs verantwortlich ist. Damit wird verhindert, dass ein Asylsuchender in mehreren Ländern um Asyl ersuchen kann. Mitglieder des Dublin-Verfahrens sind die Staaten der Europäischen Union sowie Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz.

Art. 12 der Dublin-Verordnung III führt zusammenfassend aus, dass die Schweiz zuständig ist, wenn sie das Visum ausgestellt hat. Es ist daher aufgrund dieser Regelung möglich, dass die Schweiz für eine Person zuständig ist, welche aber in einem anderen Schengen-Staat Asyl beantragt.

2.2.2 Was unternimmt die Regierung, damit der Bund dem Kanton Schwyz keine Asylanten zuteilt, welche ein Risiko für andere Asylanten darstellen oder in der Vergangenheit so offensichtlich gegen die Menschlichkeit wirkten?

Wie unter 2.1 eingangs erwähnt, liegt der Asylentscheid in der alleinigen Zuständigkeit und Verantwortlichkeit des Bundes. Im Zuge der materiellen Prüfung des SEM müssten solche Asylausschlussgründe aufgedeckt und die Informationen den zuständigen Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden.

2.2.3 Wurden vergleichbare Personen im Asylverfahren auch schon dem Kanton Schwyz zugeteilt und haben sich dann auch im Kanton Schwyz aufgehalten? Falls ja, welche Massnahmen wurden ergriffen um die Sicherheit der Bevölkerung und der Asylanten aufrechtzuerhalten?

Da der Kanton Schwyz keine Dossierkenntnisse hat und deshalb die exakte Faktenlage im Fall Ousman Sonko nicht kennt, ist es grundsätzlich nicht möglich, Quervergleiche anzustellen.

Allgemein sehen die Vollzugsprozesse vor, dass das zuständige Departement bei begründeten Verdachtsmomenten der Asylunwürdigkeit einer dem Kanton Schwyz zugewiesenen Person mit dem SEM oder dem Nachrichtendienst des Bundes unverzüglich Kontakt aufnimmt und die Hinweise an diese Stellen meldet. Die Überprüfung der Angaben und die Beurteilung der Asylunwürdigkeit obliegen dem Bund.

Zustellung: Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatskanzlei (3; Staatsschreiber, Sekretariat Kantonsrat, Informationsbeauftragter); Medien; Volkswirtschaftsdepartement; Amt für Migration.

Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz

Departementsvorsteher

Andreas Barraud, Regierungsrat